

Erläuternde Weisung zum Reglement über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des freiburger spitals

vom 1. Januar 2024

zum Ferienanspruch und zu den berufsbedingten Absenzen der Kaderärztinnen und Kaderärzte

Die erläuternde Weisung zum Reglement vom 2. Dezember 2019 über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des freiburger spitals dient der Feststellung des Ferienanspruchs und der Gewährung von berufsbedingten Absenzen.




Reglement vom 2. Dezember 2019

Kapitel I, Art. 6 Ferien, bezahlte berufsbedingte Absenzen

1. Der oder dem Mitarbeitenden stehen pro vollständiges Kalenderjahr 8 Wochen für die gesetzlichen Ferien (gemäss Art. 60 StPR) sowie für Kongresse und Weiterbildungen zu. Diese Absenzen werden der oder dem Vorgesetzten im Voraus angekündigt und ihre Daten werden mit Rücksicht auf die dienstlichen Erfordernisse festgelegt.
2. Die Hälfte der jährlich zustehenden Ferien und bezahlten berufsbedingten Absenzen kann bis zum 30. April des folgenden Jahres bezogen werden. Wird der Anspruch auf Bezug bezahlter berufsbedingter Absenzen nicht bis zu diesem Datum ausgeübt, so ist der Anspruch verwirkt.
3. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses während eines laufenden Jahres werden ausschliesslich die nicht bezogenen Ferien proportional für die bereits gearbeiteten Monate ausbezahlt (pro rata).

Erläuternde Tabelle zum Ferienanspruch und zu den berufsbedingten Absenzen

Anzahl der für das Kalenderjahr gewährten Tage:

Alter	Ferien  PEP-Symbol	Kongress oder Weiterbildung  PEP-Symbol	Andere bezahlte berufsbedingte Absenzen (Kompensationen)  PEP-Symbol	Total
Bis 49 Jahre	25	10	5	40
50 bis 57 Jahre (ab dem Jahr, in dem man 50 Jahre alt wird)	28	7	5	40
Ab 58 Jahren (ab dem Jahr, in dem man 58 Jahre alt wird)	30	7	3	40

Als Kongress- und Weiterbildungstage gelten Kongresse, die als Referent/in oder Teilnehmer/in wahrgenommen werden, und Weiterbildungen, die von der Kaderärztin oder vom Kaderarzt besucht werden.

! Bei einem Mutterschaftsurlaub ist es nicht möglich, diesen mit dem Saldo der berufsbedingten Absenzen zu verlängern, da diese nur bei einer beruflich bedingten Abwesenheit gewährt werden können.







Die Weisung wird

ab 1. Juli 2026

durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt:

Ausserhalb der Abteilung geleistete Arbeitsstunden

Die ausserhalb der Abteilung geleisteten Arbeitsstunden müssen im PEP erfasst werden, um die vorschriftsmässige Nachverfolgbarkeit der geleisteten Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Erfassung ermöglicht den lückenlosen Überblick über die medizinische Tätigkeit und trägt zu einer besseren Organisation der Ressourcen sowie zur Einhaltung der institutionellen und gesetzlichen Anforderungen bei.

SYMBOL	BESCHREIBUNG
	Ganzer oder halber Tag für Verwaltungs- und Führungsaufgaben für die Abteilung ⚠ Schliesst administrative Aufwände für Patientinnen und Patienten nicht mit ein.
	Ganzer oder halber Tag für Forschungszwecke
	Ganzer oder halber Tag für das Projekt NSZ
	Ganzer oder halber Tag für das Projekt SYNAPSE
	Ganzer oder halber Tag für Lehrtätigkeit an der Unifr oder HEdS und/oder für die Kursvorbereitung
	Vom RMD genehmigte zusätzliche Weiterbildung*

* Wenn eine Kaderärztin oder ein Kaderarzt eine Ärztesgesellschaft präsidiert oder Mitglied in deren Vorstand ist, können ihr oder ihm auf Beschluss des RMD gemäss Art. 67 Abs. 2 StPR zusätzlich maximal 5 freie Tage pro Kalenderjahr zugesprochen werden. Sollten diese fünf Tage nicht ausreichen, z. B. für das Präsidium von Fachgesellschaften, kann der RMD ausnahmsweise zusätzliche freie Tage genehmigen.

Überstundenkompensation nach Pikett- und Bereitschaftsdiensten

Tage zur Überstundenkompensation nach Pikett- und Bereitschaftsdiensten (1. oder 2. Linie) müssen mit folgenden Symbolen erfasst werden:

SYMBOL	BESCHREIBUNG
	Ganzer oder halber Tag für Überstundenkompensation nach Pikett- und Bereitschaftsdiensten
	Ganzer oder halber Tag für Überstundenkompensation nach effektiv geleisteten Arbeitsstunden während Pikett- und Bereitschaftsdiensten (2. Linie)

Direktion Personal

Medizinische Direktion